



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 30. April 1971

Teil II Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
8.4.71	<b>Einundzwanzigste Verordnung fiber staatliche Auszeichnungen</b> .....	317
20.4.71	Siebente Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik .....	320
15.4.71	Anordnung Nr. Pr. 27/4 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —.....	320
16.4.71	Anordnung zur Aufhebung preisrechtlicher Bestimmungen .....	322
20.4.71	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	323
26.4.71	Anordnung Nr. 9 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) .....	323
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	323

### Einundzwanzigste Verordnung\* über staatliche Auszeichnungen

vom 8. April 1971

Zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Für die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Für die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181])

in der Fassung der Fünften Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 62)

und der Elften Verordnung vom 20. Januar 1966 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 41),

— die Ordnung über die Verleihung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ in der Fassung der Anlage 1 zur Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 325).

Berlin, den 8. April 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

\* 20. VO vom 22. JuU 1970 (GBl. II Nr. 64 S. 466)

### Anlage 1

zu vorstehender  
Einundzwanzigster Verordnung

### Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“

#### § 1 »

(1) Die „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (nachstehend Treuemedaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung für Lehrer und Erzieher.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“.

(3) Die Treuemedaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

#### § 2

(1) Die Treuemedaille wird an Lehrer und Erzieher mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung an den allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Einrichtungen, Ingenieur- und Fachschulen, Einrichtungen der Vorschulerziehung, der außerunterrichtlichen Erziehung, Heimerziehung und Jugendhilfe, an den Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern, Erziehern und Ingenieurpädagogen, an den Arbeiter- und Bauern-Fakultäten, an Volkshochschulen sowie an Lehrmeister mit abgeschlossener Lehrmeisterausbildung verliehen.

(2) Die Treuemedaille kann ferner auch an die im Abs. 1 genannten Personen verliehen werden, die in staatlichen Organen oder in Parteien und Massenorganisationen auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens tätig sind.

#### § 3

(1) Die Verleihung der Treuemedaille erfolgt:  
in Bronze — nach 10jähriger Dienstzeit,  
in Silber — nach 20jähriger Dienstzeit und  
in Gold — nach 30jähriger Dienstzeit.